



DAS VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSAMT/ DER SCHIEDSSTELLE

GÜLTIG FÜR ALLE BUNDESLÄNDER

(AUSSER BADEN-WÜRTTEMBERG, BAYERN, BREMEN UND HAMBURG)

**INFORMATIONEN FÜR ANTRAGSTELLER
UND ANTRAGSGEGNER**



Was ist geschehen?

Einer Person wurde von einer anderen etwas zugefügt, sie möchte einen Schaden ersetzt haben oder sie möchte, dass die andere Person etwas tut oder unterlässt.

Wann muss vor Klageerhebung ein Schlichtungsversuch stattfinden?

Bei Beleidigung — Körperverletzung — Sachbeschädigung — Hausfriedensbruch — Bedrohung — Verletzung des Briefgeheimnisses und den Rauschtagen (§ 323 a StGB) bezüglich der vorgenannten Delikte.

Das sind die so genannten **PRIVATKLAGEDELIKTE**.

In Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein:

- Bei Nachbarschaftsstreitigkeiten wegen z.B. Überwuchs (Äste, Wurzeln), Hin- überfall (Laub/ Früchte), Grenzbaum, Lärm, Rauch, etc., Grenzabstand von Pflanzen
- Verletzung der persönlichen Ehre (nicht in Funk, Fernsehen, Presse begangen).
- Neu in NRW ist seit dem 01.01.2008, seit Anfang 2009 in Schleswig-Holstein und seit dem 01.10.2010 in Niedersachsen die Zuständigkeit der Schiedspersonen für die zivilrechtlichen Ansprüche aus Fällen von Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Die hier fraglichen Diskriminierungsmerkmale regelt § 19 AGG.

Das sind die so genannten **ZIVILRECHTSSTREITIGKEITEN**.

In **den anderen Bundesländern ist** in diesen Fällen die Anrufung des Schiedsamtes *) **noch nicht obligatorisch**, aber **auf freiwilliger Basis**.

Dies gilt auch für vermögensrechtliche Streitigkeiten.



Was ist zu tun?

Die geschädigte Person stellt beim **Schiedsamt** *) einen **Antrag auf Durchführung einer Schlichtungsverhandlung**.

Bei der Antragstellung ist ein Vorschuss (zwischen 50 € + 100 €) zu entrichten. !!!

Zuständig ist die Schiedsperson, in deren Bezirk die Gegenpartei wohnt !!!

Nur beim obligatorischen Schlichtungsversuch in Zivilstreitigkeiten: Die Parteien müssen nach den meisten Gesetzen im gleichen Landgerichtsbezirk wohnen (außer in Hessen, Saarland und Sachsen-Anhalt) oder auch in angrenzenden Landgerichtsbezirken (Rheinland-Pfalz) !!!

Ladung der Parteien

Die Schiedsperson lädt die *antragstellende Partei* und die *Gegenpartei* zum Gütetermin bzw. zur Schlichtungsverhandlung. Die Verhandlung wird mit Hilfe von mediativen Gesprächstechniken durchgeführt.

Bei **Privatklageverfahren (Strafsachen)**:

- ▶ Die Parteien **müssen persönlich erscheinen**.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben **Verhängung eines Ordnungsgeldes** (außer in Brandenburg).

Bei **obligatorischem Schlichtungsversuch in Zivilsachen**:

- ▶ Die Parteien sollen persönlich erscheinen, können sich aber auch vertreten lassen (Vollmacht).

In einigen Ländern auch hierbei Erscheinenspflicht !

In einigen Bundesländern:

- ▶ Die ordnungsgeldbewehrte Erscheinenspflicht besteht sowohl bei Güteterminen in **Privatklageverfahren** als auch bei Schlichtungsterminen in **Zivilstreitigkeiten**.



Ergebnis der Verhandlung

Einigung:

Wenn sich die Parteien in der Verhandlung einigen, wird der **Vergleich** in einem Protokoll festgehalten, das von den Parteien unterschrieben wird.

Der Vergleich ist ein Titel nach der ZPO und damit sofort **30 Jahre lang vollstreckbar!**

(Das bedeutet: Erfüllt eine Partei die im Vergleich vereinbarten Auflagen nicht, so kann die andere eine Ausfertigung des Protokolls verlangen, um die **Zwangsvollstreckung** zu betreiben.)

Der Vergleich beinhaltet in der Regel auch die Vereinbarung der Parteien über die Bezahlung der Kosten des Verfahrens.

Auf Verlangen bekommen die Parteien eine Abschrift des Protokolls.

Keine Einigung:

Einigen sich die beiden Parteien **nicht**, so bekommt die *antragstellende Partei* eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungsversuches, mit der sie bei der Klageerhebung vor Gericht dessen Durchführung nachweisen kann.

Bei Privatklageverfahren: *Sühnebescheinigung*

Bei Zivilstreitigkeiten: *Erfolglosigkeitsbescheinigung* (Das gilt jedoch nur, wenn der Schlichtungsversuch obligatorisch ist!)

Die zuständige Schiedsperson (Mediator) erreichen Sie über das Amtsgericht, die Stadtverwaltung oder Ihre Polizeidienststelle. Unsere kompetenten Streitschlichter finden Sie auch auf unserer Internetpräsentation unter www.schiedsamt.de.

*) In den Ländern **Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen** finden die Verhandlungen vor der Schiedsstelle statt. Im Freistaat Sachsen ist die Amtsbezeichnung der **Schiedspersonen Friedensrichterin und Friedensrichter**.

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Amtsgericht!

Auskünfte erteilt auch das Schiedsamt *) Ihrer Gemeinde,

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Postfach 10 04 52, 44704 Bochum,

Tel. 0234/ 588 97 0

E-mail: info@bdsev.de

Internet: <http://www.schiedsamt.de>

Stand: 01. November 2010